

Az.: 3 A 469/16.A
5 K 60/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am
Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht
Döpelheuer

am 26. August 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Mai 2016 - 5 K 60/16.A - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht vorliegt.
- 2 Nach § 78 Abs. 3 AsylG kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. Hierzu verlangt das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist nicht gegeben.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der

Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.

- 5 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der der Kläger die Zuerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, die Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG sowie weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten begehrte. Zwar - so das Gericht - sei die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht i. S. v. § 30 Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet. Allerdings habe der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da er keinen Verfolgungshandlungen gemäß § 3a AsylG ausgesetzt gewesen sei. Er habe auch in der mündlichen Verhandlung nicht glaubhaft darlegen können, dass er wegen der Gefahr politischer Verfolgung seine Heimat verlassen habe. Die Schilderungen des Klägers zum zeitlichen Ablauf seiner behaupteten Flucht hätten sich trotz intensiver Befragung auch in der mündlichen Verhandlung nicht aufklären lassen. Es bestehe ein erheblicher Widerspruch zwischen seinen Aussagen in der mündlichen Verhandlung und vor dem Bundesamt im Hinblick auf den Besitz von Identitätspapieren. Auch sei das gesamte, eine Verfolgung auslösende Geschehen unglaubhaft vorgetragen. Zu dem vom Kläger vorgetragenen Verfolgungsschicksal passe nicht, dass er bis zu dem seine

Verfolgung auslösenden Ereignis, der Beerdigung eines HPG-Mitglieds, ein völlig unpolitischer Mensch gewesen sei. Schließlich erscheine es nicht glaubhaft, dass die Sicherheitskräfte nur ein einziges Mal bei seinen Eltern gewesen seien, um sich nach seinem Aufenthalt zu erkundigen. Dies gelte auch für das Verhalten der Polizei bei der Beerdigung. Auch seien die Umstände der Flucht des Klägers vor dem Militär unglaublich. Erweise sich das Vorbringen des Klägers in weiten Teilen, insbesondere auch im Kern seines Vortrags, als unglaublich, sei das gesamte Vorbringen unglaublich und nicht geeignet, seine Flüchtlingseigenschaft darzulegen. Im Übrigen erreichten die vom Kläger geschilderten Verfolgungshandlungen nicht die Schwelle einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte. Da der Kläger auf dem Landweg aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei, habe er keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Rückkehr drohe ihm kein ernsthafter Schaden, da das Gericht davon überzeugt sei, dass sein Vorbringen unglaublich sei und sich die türkischen Sicherheitsbehörden nicht für ihn interessierten. Auch drohten dem Kläger bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung i. S. v. Art. 3 EMRK noch bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass er einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre.

- 7 Dem hält der Kläger in seinem Antrag mit Schriftsatz vom 7. Juli 2016 entgegen, dass es angesichts des neuen Verhältnisses zwischen Türken und Kurden in seinem Heimatland grundsätzlich klärungsbedürftig erscheine, welche Schwelle der politischen Aktivität erreicht sein müsse und wie sehr der Betroffene den Behörden entsprechend aufgefallen sein müsse, bevor ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen sei. Zur Begründung führt der Kläger aus, dass sein Vortrag vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung mit bürgerkriegsähnlichen Zuständen in vielen Kurdengebieten neu zu bewerten sei. Er habe im Verfahren durchgängig widerspruchsfrei geschildert, dass seine Flucht durch seine Teilnahme an der Beerdigung eines HPG-Mitglieds ausgelöst worden sei und er sich bis dahin und auch in der Zeit danach nicht politisch betätigt habe. Die irrtümliche zeitliche Einordnung des Beerdigungsdatums stelle seinen Vortrag nicht insgesamt in Frage. Seine Aussagen wichen nur geringfügig voneinander ab. Für seinen Vortrag sprächen auch seine Ausführungen zu den Vorfällen auf dem Friedhof. Auch sei das Verhalten der Sicherheitskräfte im Nachgang zu der Beerdigung plausibel.

- 8 Die grundsätzliche Bedeutung der vom Kläger erhobenen Frage ist schon deshalb nicht gegeben, weil diese Frage für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht von Bedeutung war. Denn das Gericht ist - wie geschildert - aufgrund der eingehenden Analyse und Bewertung des Aussageverhaltens des Klägers zu dem Ergebnis gekommen, dass dessen Vortrag nicht glaubhaft sei, und hat damit im Ergebnis die Feststellungen in dem vom Kläger angegriffenen Bescheid der Beklagten vom 6. Januar 2016 bestätigt, wonach begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit von dessen Sachvortrag bestünden (S. 5 ff. des vorbezeichneten Bescheids). Hatte das Verwaltungsgericht dem Kläger aber den von ihm geschilderten Geschehensablauf insgesamt nicht abgenommen, bedurfte es keiner Klärung, welche Schwelle seine angebliche politische Aktivität hätte erreichen müssen, um ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Im Übrigen richtet sich das Antragsvorbringen der Sache nach gegen die von der des Klägers abweichenden Bewertung seines Vortrags durch das Gericht und zielt damit auf die Unrichtigkeit dessen in freier Beweiswürdigung (vgl. § 108 VwGO) gewonnenen Überzeugung ab. Dies stellt jedoch keinen Zulassungsgrund nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG dar, da das Asylverfahrensrecht den Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht kennt (SächsOVG, Beschl. v. 7. März 2016 - 3 15/16.A. -, n. v.; Beschl. v. 22. April 2014 - A 3 A 321/12 -, juris Rn. 4 f.).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 30.08.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte